



# AMTSBLATT

## des Landkreises Kyffhäuserkreis

Jahrgang 1

Sondershausen, den 10.08.2022

Nr. 14/2022

<b><u>Inhalt</u></b>	<b><u>Amtlicher Teil</u></b>	<b><u>Seite</u></b>
Nr. 1	Öffentliche Bekanntmachung zum Bauvorbescheid, Nutzungsänderung und Umbau Doppelgarage zu gewerblicher Garage mit Aufenthaltsräumen und Errichtung eines Carports	1-2
Nr. 2	Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Sachlichen Teilplans Windenergie der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen (2. Entwurf des bisherigen Abschnitts 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie des Regionalplans Nordthüringen)	2-4
Nr. 3	Öffentliche Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Helbe-Wipper: 6. Änderungssatzung zur Neufassung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung	4-6
Nr. 4	Öffentliche Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Helbe-Wipper: Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und zum Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes	6-10

### **Nr. 1 Öffentliche Bekanntmachung zum Bauvorbescheid, Nutzungsänderung und Umbau Doppelgarage zu gewerblicher Garage mit Aufenthaltsräumen und Errichtung eines Carports**

Antragsteller: Cornelia Haselhuhn, 99706 Sondershausen, Frauenbergstraße 8  
Baugrundstück: Sondershausen Frauenbergstraße 2  
Planverfasser: Projekt GmbH Sondershausen vertr. d. Norbert Engelhardt, 99706 Sondershausen, Friedensweg 2  
Gemarkung: Stockhausen  
Flurstück-Nr.: 1-147/5

Auf Antrag vom 30.05.2022 wurde der Antragstellerin nach § 74 Thüringer Bauordnung (ThürBO) am 20.07.2022 unbeschadet privater Rechte Dritter ein Vorbescheid mit dem Aktenzeichen 02200338 erteilt und damit die baurechtliche Genehmigung in Aussicht gestellt. Dieser Vorbescheid beinhaltet nicht die Baugenehmigung, diese ist gesondert unter Vorlage der entsprechenden Bauvorlagen zu beantragen.

Wir geben hiermit allen Eigentümern betroffener benachbarter Grundstücke die Möglichkeit, die genehmigten Unterlagen einzusehen und ggf. ihren berechtigten Widerspruch einzureichen. Im Verfahren können allerdings nur solche nachbarrechtlichen Belange berücksichtigt werden, die durch das öffentliche Baurecht geschützt sind. So sind z. B. Ansprüche auf Aussicht, Einsicht, vertragliche Vereinbarungen oder betriebliche Missstände privatrechtlicher Natur, die bei der öffentlich-rechtlichen Beurteilung der geplanten baulichen Anlage von der Genehmigungsbehörde keine Berücksichtigung finden.

Die genehmigten Bauvorlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr  
Donnerstag 13:00 – 16:00 Uhr und  
außerhalb der Sprechzeit nach Vereinbarung

im Landratsamt des Kyffhäuserkreises, Bauverwaltungsamt, in 99706 Sondershausen, Markt 8 eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen, oder durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz an [landratsamt@kyffhaeuser.de-mail.de](mailto:landratsamt@kyffhaeuser.de-mail.de) Widerspruch eingelegt werden.

Hinweis: Durch einfache E-Mail kann nicht formgerecht Widerspruch erhoben werden.

gez.

Hochwind-Schneider

L a n d r ä t i n

**Nr. 2 Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Sachlichen Teilplans Windenergie der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen (2. Entwurf des bisherigen Abschnitts 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie des Regionalplans Nordthüringen)**

Am 13.07.2022 hat die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen beschlossen, den bisherigen Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie des Regionalplans Nordthüringen zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung als eigenständigen Sachlichen Teilplan Windenergie der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen weiterzuführen. Der im Ergebnis der 1. Anhörung/öffentlichen Auslegung zum Regionalplan erarbeitete Entwurf des Sachlichen Teilplans Windenergie wurde gebilligt und zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 9 Abs. 3 ROG und gemäß § 3 ThürLPIG freigegeben. Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gemäß § 9 Abs. 2 und 3 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 ThürLPIG öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Entwurfs des Sachlichen Teilplans Windenergie umfasst das gesamte Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen bestehend aus den Landkreisen Eichsfeld, Kyffhäuserkreis, Nordhausen und Unstrut-Hainich-Kreis.

Der Entwurf des Sachlichen Teilplans Windenergie der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen, seine Begründung, der Umweltbericht sowie die weiteren nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft zweckdienlichen, unten aufgeführten Unterlagen werden gemäß § 9 Abs. 2 und 3 S. 1 und 2 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 ThürLPIG bei den zur Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften öffentlich ausgelegt. Diese Gebietskörperschaften sind gemäß § 13 Abs. 3 ThürLPIG die Landkreise Eichsfeld, Kyffhäuserkreis, Nordhausen und Unstrut-Hainich-Kreis sowie die Städte Artern, Bad Langensalza, Heilbad Heiligenstadt, Leinefelde-Worbis, Mühlhausen, Nordhausen und Sondershausen.

Der Entwurf des Sachlichen Teilplans Windenergie umfasst folgende Unterlagen:

- Textteil und Begründung,
  - Karten der Vorranggebiete Windenergie im Maßstab 1 : 50.000,
  - Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung.
- Zusätzlich werden folgende zweckdienliche Unterlagen ausgelegt:
- Ermittlung von Präferenzräumen für die Windenergienutzung in Thüringen im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 10.02.2015,
  - Ermittlung von Präferenzräumen für die Windenergienutzung in Thüringen – Ergänzungsstudie - im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 09.10.2015,
  - Erlass zur Planung von Vorranggebieten „Windenergie“, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben (Windenergieerlass) vom 21.06.2016,
  - Windpotenzialstudie für die vier Regionalen Planungsgemeinschaften in Thüringen vom 05.12.2016,
  - Empfehlungen zur Berücksichtigung des Vogelschutzes bei der Abgrenzung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung; Fachbeitrag der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, erstellt durch die Vogelschutzwerke Seebach im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 13.08.2015,
  - Zuarbeit des Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie: Liste der Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung vom 13.07.2015,
  - Bedeutsame Landschaften in Deutschland – Gutachtliche Empfehlung für eine Raumauswahl, Band 1 und 2, BfN-Skripten 516/517, 2018
  - Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen, TLUG, 2018
  - Prüfblätter zu Vorranggebieten Windenergie,
  - Einzelkarten der harten und weichen Tabuzonen zum Kriterienkatalog Windenergie,
  - Gesamtkarte der harten und weichen Tabuzonen Windenergie,
  - Karte Schutzgüter Umweltbericht,
  - Daten der Oberen Naturschutzbehörde, Stand 2019,
  - Fachgutachten Klimabewertung als Fachbeitrag „Klimaökologische Ausgleichsleistung“ für die Regionalplanung Thüringens, erstellt vom Institut für Klima- und Energiekonzepte im Auftrag der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, Klimaagentur, November 2016,
  - Abwägungstabellen, aus denen die einzelnen, mit einer Begründung versehenen Abwägungsentscheidungen über die zum 1. Entwurf des ehemaligen Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie des Regionalplans Nordthüringen eingegangenen Stellungnahmen hervorgehen,

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Sachlichen Teilplans Windenergie der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen mit seiner Begründung, dem Umweltbericht und den vorstehend genannten, weiteren nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft zweckdienlichen Unterlagen erfolgt zur Einsichtnahme durch jedermann während der angegebenen Öffnungszeiten (Hinweis: Die aufgeführten Öffnungszeiten können sich von den sonstigen regulären Sprechzeiten der Verwaltung unterscheiden. Für die öffentliche Auslegung des Sachlichen Teilplans Windenergie gelten die hier angegebenen Zeiten.)

**vom 05.09.2022 bis einschließlich 11.11.2022**

im

Landratsamt des Kyffhäuserkreises  
Sekretariat Dezernat IV – Kreisentwicklung und Recht, Raum 2.04,  
Markt 8, 99706 Sondershausen

Montag und Mittwoch: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr  
Dienstag: 13:00 – 18:00 Uhr  
Donnerstag und Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung.

Zusätzlich erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Sachlichen Teilplans Windenergie auch auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft unter:

<https://regionalplanung.thueringen.de/nordthueringen> .

**Stellungnahmen zum Sachlichen Teilplan Windenergie können innerhalb der oben genannten Auslegungsfrist bei der**

**Regionalen Planungsstelle Nordthüringen  
beim Thüringer Landesverwaltungsamt  
Am Petersenschacht 3  
99706 Sondershausen**

**schriftlich abgegeben oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Stellungnahmen können auch per E-Mail an die elektronische Postadresse: regionalplanung-nord@tlvwa.thueringen.de übermittelt werden.**

Es wird gemäß § 3 Abs. 5 ThürLPIG darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Sachlichen Teilplan Windenergie unberücksichtigt bleiben können, sofern die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen ihren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen oder ihr Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Sachlichen Teilplans Windenergie nicht von Bedeutung ist. Ferner wird gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Frist alle Stellungnahmen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Sondershausen, 14.07.2022

gez.

Dr. Henning

Präsident

### **Nr. 3 Öffentliche Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Helbe-Wipper: 6. Änderungssatzung zur Neufassung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung**

#### **Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk**

Der nachstehend abgedruckten 6. Änderungssatzung zur Neufassung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS - EWS) wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 25.07.2022 die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die Bekanntmachung erfolgt im Bekanntmachungsorgan des Kyffhäuserkreises „Amtsblatt des Landkreises Kyffhäuserkreis“.

Sondershausen, 29. Juli 2022

gez. Grimm  
Verbandsvorsitzender

**Artikel 1**  
**Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung**

**Die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung wird wie folgt geändert**  
(*Änderungen fett und kursiv*):

**Zu § 8**  
**Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

( 1 ) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, und Veränderung des Teils des Grundstücksanschlusses bis DN 50 i.S. des § 3 WBS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband nach folgenden Einheitssätzen (inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer) zu erstatten:

a) Grundpauschalen für die Herstellung von Anschlussleitungen Wasser (= AW) (incl. Inbetriebnahme) sowie für die Änderung oder Erweiterung des Anschlusses (DN u./o. Trasse u./o. Material)

aa)	Grundpauschale für die Errichtung Teil-HA <i>unbefestigte</i> Oberfläche, <b>Tiefbau + Montage</b>	[€ / Stk.]	<b>783,97 €</b>
bb)	Grundpauschale für die Errichtung Teil-HA <i>befestigte</i> Oberfläche, <b>Tiefbau + Montage</b>	[€ / Stk.]	<b>955,37 €</b>
cc)	Grundpauschale Fertigstellung AW, nur <b>Montage</b>	[€ / Stk.]	<b>566,74 €</b>
dd)	AW <b>Montage</b> – komplett, je angefangenen Meter*	[€ / m]	<b>148,85 €</b>
ee)	AW – nur <b>Montage</b> , je angefangenen Meter* (Tiefbau als Eigenleistung)	[€ / m]	<b>40,83 €</b>

b) Pauschalen für die Inneninstallation

aa)	Installation im Haus bis Wasserzähler incl. Inbetriebnahme (umfasst 1 Verschraubung und max. 2 m Rohr)	[€ / Stk.]	<b>185,21 €</b>
bb)	Mehraufwand – je Verschraubung	[€ / Stk.]	<b>65,45 €</b>
cc)	Mehraufwand – je angefangenen Meter	[€ / m]	<b>40,83 €</b>

c) Pauschalen für Setzen und Anschluss Wasserzählerschächte (EWE-Wasserzähler-Schacht für Qn 2,5, Tiefe bis 1,25 m)

a)	Setzen + Anschluss Wasserzählerschacht mit Tiefbau (incl. Zählerschacht)	[€ / Stk.]	<b>1.683,71 €</b>
b)	Setzen + Anschluss Wasserzählerschacht ohne Tiefbau (incl. Zählerschacht)	[€ / Stk.]	<b>1.137,81 €</b>

---

c)	Setzen + Anschluss Wasserzählerschacht mit Tiefbau ( <b>ohne</b> Zählerschacht)	[€ / Stk.]	<b>877,80 €</b>
d)	Setzen + Anschluss Wasserzählerschacht ohne Tiefbau ( <b>ohne</b> Zählerschacht)	[€ / Stk.]	<b>331,91 €</b>

\* Länge – gemessen ab Grundstücksgrenze bis Bauwerksaußenkante Einbindestelle

(...)

## **Artikel 2** **In- Kraft- Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sondershausen, 29. Juli 2022

gez. Grimm  
Verbandsvorsitzender

(*Siegel*)

### **Nr. 4 Öffentliche Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Helbe-Wipper: Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und zum Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes**

**Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 gemäß § 85 Thüringer Kommunalordnung und § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung und zum Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes (TAZ) Helbe-Wipper Sondershausen für 1. Bereich Trinkwasser und 2. Bereich Abwasser**

#### **1). Bereich Trinkwasser**

Die Verbandsversammlung des TAZ Helbe-Wipper hat in ihrer öffentlichen Sitzung am Montag, dem 11. Juli 2022, im Tagesordnungspunkt 6.1 folgenden Beschluss (Nr.: TAZ VV 3- 3/2022) gefasst:

**Die Jahresabschlussbilanz 2021 mit ihrer Aktiva und Passiva wird mit 28.818.733,54 Euro festgestellt.**

**Die Gewinn- und Verlustrechnung wird mit 314.788,98 Euro festgestellt.**

**Die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Helbe-Wipper beschließt, den Jahresüberschuss in Höhe von 314.788,98 Euro in die allgemeine Rücklage einzustellen.**

#### **2.) Bereich Abwasser**

Die Verbandsversammlung des TAZ Helbe-Wipper hat in ihrer öffentlichen Sitzung am Montag, dem 11. Juli 2022, im Tagesordnungspunkt 6.2 folgenden Beschluss (Nr.: TAZ VV 4-3/2022) gefasst:

**Die Jahresabschlussbilanz 2021 mit ihrer Aktiva und Passiva wird mit 84.950.181,57 Euro festgestellt.**

**Die Gewinn- und Verlustrechnung wird mit – 132.522,67 Euro festgestellt.**

**Die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Helbe-Wipper beschließt, den Jahresfehlbetrag in Höhe von – 132.522,67 Euro mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen.**

3). Der Bestätigungsvermerk der zum Wirtschaftsprüfer berufenen Ebner Stolz GmbH & Co. KG für den Jahresabschluss 2021 lautet:

Zu dem als Anlagen 1 bis 4b beigelegten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 sowie zum Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021 (Anlage 5) haben wir folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

### **"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An den Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Helbe-Wipper, Sondershausen

#### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Helbe-Wipper, Sondershausen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Helbe-Wipper, Sondershausen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Thüringen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (in der zum 1. Januar 2015 geltenden Fassung) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Thüringen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (in der zum 1. Januar 2015 geltenden Fassung) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und nach § 25 ThürEBV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des

---

Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

*Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des stellvertretenden Werkleiters für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Der gesetzliche Vertreter und der stellvertretende Werkleiter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Thüringen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (in der zum 1. Januar 2015 geltenden Fassung) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind der gesetzliche Vertreter und der stellvertretende Werkleiter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind der gesetzliche Vertreter und der stellvertretende Werkleiter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Tätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben.

Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind der gesetzliche Vertreter und der stellvertretende Werkleiter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Thüringen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (in der zum 1. Januar 2015 geltenden Fassung) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind der gesetzliche Vertreter und der stellvertretende Werkleiter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Thüringen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (in der zum 1. Januar 2015 geltenden Fassung) zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

*Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Thüringen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen



Vorschriften (in der zum 1. Januar 2015 geltenden Fassung) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 25 Thür EBV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen.

Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei

Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter und dem stellvertretenden Werkleiter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter und dem stellvertretenden Werkleiter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter und dem stellvertretenden Werkleiter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Tätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Tätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden

Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter und dem stellvertretenden Werkleiter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter und dem stellvertretenden Werkleiter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Leipzig, 13. Juni 2022  
Ebner Stolz GmbH u. Co KG

gez. Hartmut Pfeiderer  
Wirtschaftsprüfer

gez. Daniel Preißler  
Wirtschaftsprüfer

*Siegelabdruck*

- 4). Der Jahresabschluss 2021 und der Lagebericht liegen zu jedermanns Einsichtnahme ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung an 10 Werktagen im Sekretariat des TAZ Helbe-Wipper, Alexander-Puschkin-Promenade 27, 99706 Sondershausen in der Zeit von 8:00 bis 15:00 Uhr öffentlich aus.

Sondershausen, 11. Juli 2022

gez. Grimm  
*Verbandsvorsitzender*

## Impressum

Herausgeber:

Landkreis Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Herr Dr. Heinz-Ulrich Thiele, Pressereferent

Telefon: 03632 / 741 – 110, E-Mail: [pressestelle@kyffhaeuser.de](mailto:pressestelle@kyffhaeuser.de)

Erscheinungsweise:

- ohne feste Erscheinungstermine (bei Bedarf bzw. aufgrund gesetzlicher Vorgaben)
- Veröffentlichung auf der Internetseite des Kyffhäuserkreises [www.kyffhaeuser.de](http://www.kyffhaeuser.de) und gebührenfreie Auslegung im Eingangsbereich des Landratsamtes des Kyffhäuserkreises, Markt 8 in 99706 Sondershausen.
- Das Amtsblatt kann als Download über [www.kyffhaeuser.de](http://www.kyffhaeuser.de) bezogen werden.